



**Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister**

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Hausmann Immobilien Auktionen GmbH
Vertreten durch Herrn
Thorsten Hausmann
Segeberger Chaussee 76
22850 Norderstedt

Amt für Ordnung und Bauaufsicht
Allgemeine Ordnungsaufgaben

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Frau Bahde
Zimmer-Nr. 109
Telefon direkt 040 / 535 95 109
Fax 040 / 53 59 5-637
Datum 09.02.2010

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom
62.35-22

ERLAUBNIS

GEMÄß § 34 B GEWERBEORDNUNG

Der Hausmann Immobilien Auktionen GmbH, vertreten durch Herrn Thorsten Hausmann, wird hiermit gemäß § 34 b Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) die allgemeine Erlaubnis erteilt, fremde bewegliche Sachen oder fremde Rechte sowie fremde Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zu versteigern.

Auflagen

1. Der Gewerbetreibende hat sich mit den für sein Gewerbe geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere mit den Verboten des § 34 b Abs. 6 GewO, im einzelnen vertraut zu machen. Wenn er sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten dritter Personen bedient, so hat er diese entsprechend zu belehren und in dem erforderlichen Umfang zu beaufsichtigen.
2. Die für das Versteigerergewerbe geltende Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigererverordnung - VerstV -) in der jeweils geltenden Fassung legt für den Versteigerer im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit und der Auftraggeber besondere Pflichten auf, um in verschiedenartigen Interessenlagen gerecht zu werden und gleichzeitig Missbräuche zu verhindern, z.B. Schriftform des Versteigerungsauftrages (§ 1 VerstV), Aufstellung von Versteigerungsbedingungen (§ 2 VerstV), Anzeigepflicht gegenüber der Behörde (§ 5 VerstV), Besichtigungsmöglichkeiten (§ 9 VerstV) usw.

Hinweise

1. Die Erlaubnis gilt für den Geltungsbereich der Gewerbeordnung, d. h. innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Beginn und Ende der Ausübung der Versteigerertätigkeit ist der für die jeweilige Betriebsstätte zuständigen örtlichen Behörde gemäß § 14 Abs. 1 GewO anzuzeigen.
2. Die Erlaubnis ist personengebunden. Sie kann nicht auf Dritte übertragen werden. Die Erlaubnis erlischt mit dem Tode des Erlaubnisinhabers bzw. dem Untergang der juristischen Person.



3. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen, insbesondere, wenn die persönliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden nicht mehr gegeben ist und/oder sich ergibt, dass der Gewerbetreibende in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt.
4. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zur Versteigerung im Schiffsregister eingetragener Schiffe und Schiffsbauwerke. Sie berechtigt ferner nicht dazu, Tätigkeiten auszuüben, die den öffentlich bestellten und vereidigten Versteigern vorbehalten sind.


Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Erlaubnis wird gemäß Tarifstelle 11.10.1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr in Höhe von **400,00 €** festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Behörde Widerspruch einlegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der gleichen Zeit bei der Landrätin des Kreises Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, eingelegt wird.

Im Auftrage


Bahde

